

ADR

(Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route / Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse)

Pyrotechnische Erzeugnisse gehören in die Gefahrklasse 1 - Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff. Damit sind sie Gefahrgut und es gilt für den Transport auf öffentlichen Strassen die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, kurz ADR genannt. Die folgenden Ausführungen sind nicht abschliessend und es wird keine Garantie für deren absolute Richtigkeit übernommen.

Transport nach ADR

Der grösste Anteil Feuerwerk, welcher in den Handel gelangt, gehört in die Unterklassen 1.3G (UN 0335) und 1.4G (UN 0336). Mit diesen Unterscheidungen wird die Gefährlichkeit der pyrotechnischen Gegenstände oder Sätze definiert. Je tiefer die Zahl, desto gefährlicher der Artikel. Je gefährlicher der Artikel, desto weniger Kilogramm braucht es, bis die Bestimmungen der Verordnung mehr oder weniger stark zur Anwendung gelangen. Wichtig zu wissen: Für die Gefahrklasse 1 ist nicht das Bruttogewicht massgebend, sondern die Netto-Explosiv-Masse, kurz NEM genannt. Ab 20 Kilogramm NEM der Unterklasse 1.3G oder 333 Kilogramm der Unterklasse 1.4G kommen sämtliche Bestimmungen des ADR zur Anwendung. Diese betreffen Fahrer, Fahrzeug und Ausrüstung. Die wesentlichsten Eckdaten:

Der Fahrer muss für den Transport von Gefahrgut geschult und geprüft sein. Nach der erfolgreichen Prüfung erhält er den ADR-Ausweis.

Das Fahrzeug muss nicht nur für den Transport von gefährlichen Gütern, sondern explizit auch für die Gefahrklasse 1 geprüft und zugelassen sein. Diese Fahrzeuge sind höher versichert und müssen jährlich vorgeführt werden.

Zu einem geprüften und zugelassenen Fahrzeug für den Transport von Gefahrgut gehört eine Bordausrüstung. Insbesondere sind das die orange farbigen Gefahrtafeln, die Gefahrzettel mit aufgedruckter Gefahrgut-Klasse, Feuerlöscher, selbststehende Warnzeichen (Triopan) und/oder Warnblinklampen, explosionsgeschützte Taschenlampen, Warnwesten und Notbesteck. Immer mit dabei müssen die entsprechenden Papiere sein.

Sämtliche Bestimmungen können Sie unter www.admin.ch/ch/d/sr/0_741_621/index.html